



19. Januar 2018

Regelungsentwurf Syndikus-WP/vBP

§ 38 Eintragung

...

1. Berufsangehörige, und zwar

...

g) ~~(weggefallen)~~ Tätigkeit für andere Arbeitgeber nach § 43a Absatz 1 Nummer 12.

...

sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a, c, d, e, f, g, h, i, j und m unter Angabe des Datums;

...

§ 40 Verfahren

(1) (...)

(2) Die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sind verpflichtet, die Tatsachen, die eine Eintragung, ihre Veränderung oder eine Löschung erforderlich machen, der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich in einer den §§ 126, 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechenden Form mitzuteilen. Bei einer Tätigkeit nach § 43a Absatz 1 Nummer 12 (§ 38 Nummer 1 Buchstabe g) sind der Wirtschaftsprüferkammer auch Name, Vorname oder Firma und die Anschrift des Arbeitgebers sowie sämtliche Veränderungen hierzu nach Maßgabe des Satzes 1 mitzuteilen. § 62a gilt entsprechend.

§ 43a Regeln der Berufsausübung

(1) Berufsangehörige üben ihren Beruf aus

...

3. als zeichnungsberechtigte Vertreter oder zeichnungsberechtigte Angestellte bei Berufsangehörigen...

...

6. als gesetzliche Vertreter oder Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer ...

...

10. als Angestellte der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, wenn es sich um eine Tätigkeit

- a) nach Abschnitt 11 des Wertpapierhandelsgesetzes oder
- b) zur Vorbereitung, Durchführung und Analyse von Prüfungen bei einem von einer Aufsichtsbehörde beaufsichtigten Unternehmen handelt, ~~oder~~

11. als Angestellte eines Prüfungsverbands nach § 26 Absatz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen- oder
12. als Angestellte, gesetzliche Vertreter oder Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs anderer Arbeitgeber nach Maßgabe des § 44c (Syndikus-Wirtschaftsprüfer).

(2) ...

(3) Berufsangehörige dürfen keine der folgenden Tätigkeiten ausüben:

1. gewerbliche Tätigkeiten mit Ausnahme des in Absatz 1 Nummer 12 genannten Falls;
2. Tätigkeiten in einem Anstellungsverhältnis mit Ausnahme der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fälle;
3. ...

§ 44c Tätigkeit für andere Arbeitgeber (Syndikus-Wirtschaftsprüfer)

(1) Bei der Tätigkeit für andere Arbeitgeber im Sinne von § 43a Absatz 1 Nummer 12 ist der Berufsbezeichnung der Zusatz „Syndikus-“ voranzustellen.

(2) Eine Tätigkeit für den Arbeitgeber ist ausgeschlossen, wenn der Berufsangehörige von diesem mehr als fünf vom Hundert der Anteile besitzt.

(3) Berufsangehörige dürfen für den Arbeitgeber keine Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1, Absatz 3 Nummer 1 durchführen. Die wirtschaftliche Tätigkeit für den Arbeitgeber am Markt ist Berufsangehörigen verboten.

(4) Berufsangehörige dürfen für den Arbeitgeber neben ihrer Tätigkeit als Syndikus-Wirtschaftsprüfer nicht im Rahmen eines Mandatsverhältnisses tätig werden. Dasselbe gilt für Personen, mit denen der Berufsangehörige seinen Beruf gemeinsam ausübt, und für Gesellschaften, bei denen der Berufsangehörige gesetzlicher Vertreter oder als Angestellter tätig ist oder von denen er mehr als zwanzig vom Hundert der Anteile besitzt.

(5) Bei der Übernahme anderer Mandate hat der Berufsangehörige den Mandanten auf seine Tätigkeit als Syndikus-Wirtschaftsprüfer hinzuweisen. Wird das Mandat von einer Gesellschaft übernommen, gilt Satz 1 entsprechend, wenn der Berufsangehörige an der Mandatsbearbeitung mitwirkt.

§ 59 Organe, Kammerversammlungen

(1) Organe der Wirtschaftsprüferkammer sind

...

(2) Die Beiratsmitglieder werden von den Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer in unmittelbarer, freier und geheimer Briefwahl gewählt. Der Vorstand wird vom Beirat gewählt. Werden die Vorstandsmitglieder aus der Mitte des Beirats gewählt, so scheiden sie aus dem Beirat aus; wird der Beirat durch personalisierte Verhältniswahl gewählt, rücken Mitglieder der jeweiligen Listen als Beiratsmitglieder nach. Zum Mitglied des Beirates und des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer persönlich Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer ist. Der Präsident der Wirtschaftsprüferkammer und der Vorsitzende des Beirats müssen Wirtschaftsprüfer mit einer Tätigkeit nach § 43a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sein.

(3) ...